

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung**

2020/459

vom 17. Februar 2023

#### **1. Ausgangslage**

Die Erschliessung von Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung und von Entwicklungsgebieten (meist Mischnutzungen mit Wohnen und Arbeiten) sowie die zu Grunde liegenden raumplanerischen und infrastrukturtechnischen Vorgaben haben Landrat Rolf Blatter zu einem Vorstoss bewogen, in dem er drei Fragen aufwirft. Der Grundsatz, wonach «mindestens 75 %» eines zur Umzonung vorgesehenen Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung mit der ÖV-Güteklasse A oder B erschlossen sein muss, solle «überprüft und flexibler gestaltet werden». Dazu könnte beispielsweise vorgeschrieben werden, «dass in konkreten Projekten zu geplanten Gebiets-Umzonungen ein Mobilitätskonzept vorzulegen ist», welches «den unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten der verschiedenen Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung gerecht wird». Die Gesetzgebung über die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung andererseits solle «grundsätzlich neu und flexibel geregelt werden»: Dadurch soll sichergestellt werden, dass Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung nebst MIV auch optimal mit ÖV erschlossen werden können.

Der Regierungsrat legt in seinen Ausführungen detailliert die aktuellen Gegebenheiten in den einschlägigen Arealen dar. Die Arbeitsgebiete stünden allgemein unter Druck, heisst es, ihre Flächen würden durch Umzonungen zu Wohn-, Misch und Zentrumszonen abnehmen. Neueinzonungen hingegen seien schwierig. Ein sorgsamer Umgang mit diesen Arbeitszonen sei daher «angezeigt». Dennoch unterstütze der Regierungsrat Umzonungen von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung sowie eine Verbesserung der Erschliessung, «wo dies aus fachlicher Sicht angezeigt ist».

Die Entwicklungsgebiete müssten gut bis sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein, damit dort sinnvollerweise eine Verdichtung erfolgen kann (Wohn-, Geschäfts- und Zentrumsnutzungen). Die in diesen Gebieten bestehenden Arbeitszonen, welche in der Regel eine eher tiefere Beschäftigtendichte aufweisen, könnten und sollten «transformiert, besser genutzt und gestaltet werden». Dies sei sowohl raumplanerisch als auch volkswirtschaftlich zweckmässig, wenn Siedlungsentwicklung und Verkehr optimal aufeinander abgestimmt werden könnten.

Grundsätzlich seien Mobilitätskonzepte, welche die Einhaltung der verkehrlichen Mindestanforderungen des Richtplans aufzeigen, «denkbar und sogar wünschenswert». Das blosses Vorliegen eines Konzepts alleine sei aber nicht hinreichend, denn die planerische und finanzielle Sicherstellung der vorgesehenen Massnahmen des Mobilitätskonzepts bleibe «unabdingbar».

Der Regierungsrat sei last but not least auch nicht abgeneigt, bei Bedarf eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität in den Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung anzustreben. Die geltende ÖV-Gesetzgebung lasse dies bereits heute zu.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. Januar und 2. Februar 2023 beraten, dies im Beisein von Baudirektor Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD. Thomas Waltert, Leiter des Amtes für Raumplanung, und sein Stellvertreter Martin Huber haben die Vorlage an der ersten Sitzung präsentiert.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Verwaltung erläuterte der Kommission nochmals den Status Quo sowie die Voraussetzungen, welche die Umwandlung eines Arbeitsgebiets in ein Entwicklungsgebiet aus übergeordneter Sicht sinnvoll und möglich machen – dies gilt namentlich, wenn die fraglichen Areale populär gesprochen «tramnah» gelegen sind. Dazu wurde in der Kommission festgestellt, dass man zuerst einen bestimmten ÖV-Standard erreichen müsse, bevor man überhaupt eine Änderung beantragen kann – was quasi unmöglich sei. Die Verwaltung widersprach z. B. mit Blick auf Erweiterungen und Taktverdichtungen der S-Bahn, welche ein «Motor» für die Schaffung von neuen Entwicklungsgebieten sein könnten. Konkret angesprochen wurden Umnutzungswünsche der Gemeinde Aesch im Aesch-Nord-Gebiet westlich des Pfeffingerrings, bei denen sich der Kanton quer stellte, weil er die Voraussetzungen nicht gegeben sah. Im Birmatt-Gebiet nahe des Bahnhofs andererseits wäre eine Umnutzung möglich. Angesprochen wurde seitens der Kommission auch die Problematik der Mischnutzungen, namentlich der Konflikt lärmintensiver Betriebe in der Nachbarschaft von Wohnbauten.

Die Verwaltung betonte, dass Umnutzungen zu Gunsten von Entwicklungsgebieten sehr wohl möglich seien, wenn die Bedingungen gegeben seien – der kantonale Richtplan werde nicht «starr» angewendet. Andererseits gelte es, den Arbeitsplatzgebieten Sorge zu tragen (schwindende Landreserven bei gleichzeitigem Trend zu Umnutzung). Eine bessere ÖV-Erschliessung von Arbeitsplatzgebieten sei ebenfalls möglich, weil das Angebotsdekret keinen Plafond, sondern eine Minimalvorgabe darstelle.

## **3. Beschluss der Kommission**

://: Die Bau- und Planungskommission schreibt das Postulat einstimmig mit 12:0 Stimmen ab.

17.02.2023 / gs

### **Bau- und Planungskommission**

Urs Kaufmann, Präsident